

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat in seiner Sitzung vom 4.5.2022 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 26.4.2022, mit der Planungsnummer 701-2022-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach im Bereich 176, 841, 175 KG 85201 Abfaltersbach (zur Gänze) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach vor:

Umwidmung

Grundstück 175 KG 85201 Abfaltersbach

rund 981 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

sowie

rund 898 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 176 KG 85201 Abfaltersbach

rund 1698 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

sowie

rund 153 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 841 KG 85201 Abfaltersbach

rund 2733 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude

Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Abfaltersbach unter <http://www.abfaltersbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Abfaltersbach



(,Anton Brunner)

angeschlagen am: 5.5.2022

abgenommen am: 10.6.2022